

## **7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grube über die Einrichtung einer offenen Ganztagschule an der Grundschule Grube und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) des § 1 Absatz 1 Satz 1 und des § 6 Absätze 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach erfolgter Beschlussfassung der Gemeindevertretung Grube vom 12.12.2023 nachstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grube über die Einrichtung einer offenen Ganztagschule an der Grundschule Grube und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

### **Artikel 1**

**§ 3 - Aufnahme** - erhält folgende Fassung:

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze jeweils zum 01. eines Monats für die Dauer eines Schuljahres. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Schuljahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn keine schriftliche Kündigung zum Ende des Schuljahres erfolgt. Sie endet, wenn die Voraussetzungen zum Betrieb einer offenen Ganztagschule nicht mehr gegeben sind.
2. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt mit dem 1. Schultag nach den Sommerferien und endet am letzten Schultag vor den darauffolgenden Sommerferien.
3. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Gemeinde Grube über die Vergabe in Abstimmung mit der Grundschule Grube nach sozialen Kriterien.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **Artikel 2**

**§ 5 – Höhe der Benutzungsgebühr** – wird geändert.

**Satz 1** erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule wird eine monatliche Benutzungsgebühr einschließlich Verpflegungspauschale erhoben.

**Satz 2** erhält folgende Fassung:

Diese beträgt

- a) im Rahmen der Betreuung nach § 2 Abs. 1  
90,00 EUR bei Nutzung des 5-tägigen Angebotes,  
72,00 EUR bei Nutzung des 4-tägigen Angebotes,  
54,00 EUR bei Nutzung des 3-tägigen Angebotes,  
36,00 EUR bei Nutzung des 2-tägigen Angebotes und  
18,00 EUR bei Nutzung des 1-tägigen Angebotes.

**Satz 7** erhält folgende Fassung:

Diese beträgt je Veranstaltungstag 5,00 EUR und ist insgesamt für die Dauer der Gesamtsondveranstaltung im Voraus zu entrichten.

### **Artikel 3**

#### **§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr – erhält folgende Fassung:**

1. Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Die Erziehungsberechtigten, auf deren Antrag die Schülerin/der Schüler an der Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule teilnimmt, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die offenen Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung (§ 6 dieser Satzung).
3. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten. Zahlungspflicht besteht innerhalb eines Schuljahres auch während der Schulferien und während sonstiger unterrichtsfreier Zeiten, in denen eine Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule nicht stattfindet.
4. Für den Zeitraum der Sommerferien entfällt ein Monatsbeitrag.

### **Artikel 4**

#### **Absatz 1 des § 6 - Kündigung – erhält folgende Fassung:**

1. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule kann jeweils zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **Artikel 5**

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grube über die Einrichtung einer offenen Ganztagschule an der Grundschule Grube und über die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Grube, den 12.12.2023

Kirsten Sköries  
Bürgermeisterin